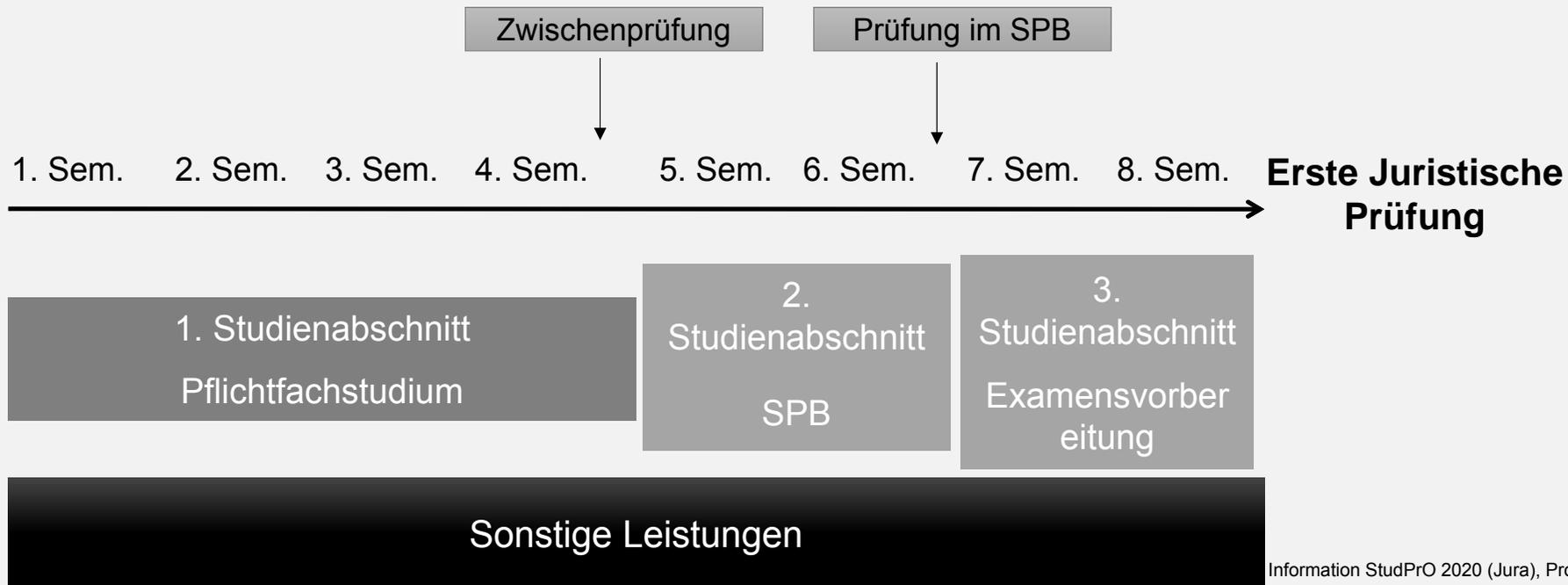


StudPrO 2020

Prof. Dr. Oliver Ricken
Studiendekan, Fakultät für Rechtswissenschaft



Studienablauf – StudPrO 2020



- **Begrenzte Wiederholbarkeit der Klausuren auf drei Versuche**
 - Insgesamt sind für die Zwischenprüfung **elf Klausuren** vorgesehen
 - **5** Klausuren aus dem **Bürgerlichen Recht**
 - **3** Klausuren aus dem **Öffentlichen Recht**
 - **2** Klausuren aus dem **Strafrecht**
 - **1** Klausur aus den **Grundlagen des Rechts**
 - Durch Wahlmöglichkeiten ergeben sich jedoch **weit mehr als 33 Versuche**
 - **Beispiel:** Wenn Arbeitsrecht dreimal nicht bestanden wird, ist man nicht exmatrikuliert. Es besteht die Möglichkeit, eine weitere Klausur aus den Nebengebieten anzufertigen (Beispielsweise Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht).

„Endgültiges Nichtbestehen“ einer Prüfungsleistung

Soweit es um eine Prüfungsleistung geht, bei der mit endgültigem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird eine Bewertung nach dem **Vieraugenprinzip** auf Antrag sichergestellt.

Ein endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation.

Hausarbeiten im Pflichtfachstudium

- Es sind **drei Hausarbeiten** zu bestehen.
 - **Jeweils eine** aus dem Bürgerlichen Recht, aus dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht
 - **Davon** kann eine als propädeutische Hausarbeit und
 - **Eine** als Seminararbeit (dann mit mündlichem Vortrag) geschrieben werden.
- **Keine Versuchsbeschränkung für die Hausarbeiten im Pflichtfachstudium**

An- und Abmelden von Prüfungsleistungen

- **Anmeldefristen:** Ersichtlich aus dem Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage
- **Abmeldung** länger als bisher möglich – bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin
- Achtung: Das Nichterscheinen zu angemeldeten Prüfungen wird als Fehlversuch gewertet (Bewertung mit „ungenügend“)
- Anmeldung nur für Klausuren nötig, nicht für Hausarbeiten

Wichtig

§ 43 II StudPrO:

Wird eine Veranstaltung im Folgesemester nicht angeboten, dann soll eine Wiederholungsklausur angeboten werden. Diese findet entweder noch im selben Semester oder spätestens im Semester darauf statt.

→ bei Veranstaltungen, die in jedem Semester angeboten werden, gibt es keinen Ersatztermin im selben Semester!

„Abschaffung“ des Hauptstudiums

- **Nach** der Zwischenprüfung und **vor** dem Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums, sind keine verpflichtenden Leistungsnachweise mehr vorgesehen – Verkürzung des Studiums.
- Aufbau- und Vertiefungskurse sind weiter geplant, nur ohne Prüfung. Was wir an der Stelle abschaffen sind also **Prüfungen**, ein Studium findet weiterhin statt.
- Der **Große Grundlagenschein** entfällt. Erwartet wird gleichwohl noch immer ein Grundlagenstudium („Grundlagenfach 2“). Zwingend geprüft wird dies nur im SPB 1.

Die Schwerpunktebereiche

In Zukunft wird es **11** Schwerpunktebereiche geben.



- **SPB 1:** Private Rechtsgestaltung und Prozessführung
- **SPB 2:** Unternehmens- und Wirtschaftsrecht (früher: Wirtschaftsrechtsberatung)
- **SPB 3:** Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht (früher: International Trade)
- **SPB 4:** Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union
- **SPB 5:** Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union
- **SPB 6:** Europäisches und Internationales Öffentliches Recht (alter SPB 6 geht in Teilen hierin auf)
- **SPB 7:** Arbeit und sozialer Schutz
- **SPB 8:** Kriminalwissenschaften
- **SPB 9:** Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb
- **SPB 10:** Verfassungsrecht
- **SPB 11:** Ausländisches Recht (**vorläufig ausgesetzt, s. FAKO-Beschluss vom 11.12.2019**)

Prüfungsformen **Schwerpunktbereiche**

- Keine Zulassung zum Schwerpunktbereich mehr; durch die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt die Anmeldung zum jeweiligen SPB
- Allen Schwerpunkten ist gemein, dass **mindestens eine Klausur** und **eine Hausarbeit** zu erbringen ist.
- In den Prüfungsausgestaltungen werden die SPB in Zukunft aber vielfältiger sein.

Prüfung: Aufsichtsarbeit + Hausarbeit, mündliche Prüfung ggf. möglich

SPB

Aufsichtsarbeit (300 Minuten)	1, 3, 5, 7
Jeweils eine Aufsichtsarbeit à 150 Minuten aus zwei Bereichen des Schwerpunktes, max. 2	4, 6, 8, 10
Eine Aufsichtsarbeit, bestehend aus drei Teilaufgaben à 120 Minuten, an bis zu drei unterschiedliche Terminen	2, 9
Hausarbeit nach § 52 Abschnitt 7	alle

Übergangsregelungen



Grundsätzlich

gilt die StudPrO 2020 ab Inkrafttreten für alle Jura-Studierenden der Universität Bielefeld.

Jedoch gibt es ausführliche Übergangsregelungen, auf deren Inanspruchnahme unwiderruflich verzichtet werden kann.

Auf die **wichtigsten Grundkonstellationen dieser Übergangsregelungen** wird im Folgenden eingegangen:

Bereits abgelegte Prüfungen,

- insbesondere die Zwischenprüfung nach StudPrO 2012, gelten auch nach der StudPrO 2020 als bestanden.

Bereits eingeschrieben, aber noch keine ZP abgelegt

- Die Zwischenprüfung ist nach der StudPrO 2020 abzulegen.
- Einzelne bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden nach den **Übergangsvorschriften** anerkannt.

Fortsetzung

- Im **Zivilrecht** müssen nach den Übergangsregelungen nur **vier Klausuren** bestanden sein.
- Im **Öffentlichen Recht** müssen nach den Übergangsregelungen nur **zwei Klausuren** bestanden sein.
- Im **Strafrecht** müssen **zwei Klausuren** bestanden sein.

Fehlversuche

Vor der StudPrO 2020 erbrachte Fehlversuche bleiben bei der neuen Versuchsbegrenzung **außer**
Betracht.

Schwerpunktbereiche

- Im SPB wird es auch drei Semester nach Inkrafttreten der neuen Regelungen noch möglich sein, im gewählten SPB nach alter Regelung die **Prüfung** abzulegen.
- Auch im SPB werden bereits erbrachte Leistungen anerkannt und gehen nicht verloren.
- Auf die Inanspruchnahme der Übergangsregelungen kann unwiderruflich verzichtet werden.

Schwerpunktbereiche Fortsetzung

- **Dies gilt auch für die SPB, die nicht fortgeführt werden (SPB 6 und 9) –** Wechsel notwendig, aber in alle SPB möglich, empfohlen wird der Wechsel in thematisch ähnliche SPB.
- Sowohl die Aufsichtsarbeit als auch die Hausarbeit im SPB kann beides in einem Semester geschrieben werden, das Schwerpunktstudium kann man so theoretisch in einem Semester schaffen (je nach Prüfungsangebot), einen Anspruch darauf hat man jedoch nicht (nur StudPrO 2020).

FAQ

1. Ich habe das Modul A im ZR (StudPrO 2012) bestanden. Muss ich, obwohl ich eine Klausur nicht bestanden/geschrieben habe, diese nachholen?

Nein, denn das Modul A (StudPrO 2012) wurde bestanden, die Übergangsregelung § 66 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. b StudPrO 2020 legt fest, dass dieses Modul als zwei Leistungen (BGB AT und übergreifende Klausur Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse) anerkannt wird.

FAQ

1. a) Ich habe bisher nur BGB AT bestanden (mit 8 Punkten / mit 6 Punkten). Was muss ich noch machen?

Beispiel 8 Punkte: Wurde BGB AT mit mindestens 8 Punkten bestanden, wird dies nach der neuen StudPrO 2020 für die Veranstaltung **BGB AT** und die übergreifende **Veranstaltung Schuldrecht AT und Vertragliche Schuldverhältnisse** vollkommen anerkannt, so dass diese Anforderungen (gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als erfüllt gelten.

Beispiel 6 Punkte: Wurde BGB AT mit 6 Punkten bestanden, wird diese nach der neuen StudPrO 2020 für die Veranstaltung BGB AT anerkannt als Anforderung gem. § 42 Abs.1 Nr.1 StudPrO 2020. Jedoch muss nun noch die übergreifende Veranstaltung **Schuldrecht AT und Vertragliche Schuldverhältnisse** mit mind. zwei Punkten erbracht werden.

Beachte: Dies gilt umgekehrt für eine bestandene Klausur im Schuldrecht AT und vertragliche Schuldverhältnisse ebenso.

FAQ

1. b) Ich habe bisher in BGB AT und Schuldrecht AT/vertragliche Schuldverhältnisse nach der StudPrO 2012 in beiden Klausuren 4 Punkten gehabt. Wie wird dies angerechnet?

Hierdurch wurde nach altem Recht das Modul Privatrecht A abgedeckt, welches vollumfänglich für die Anforderungen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudPrO 2020 anerkannt wird.

FAQ

2. Ich habe eine Klausur im Modul Privatrecht B geschrieben. Muss ich noch eine zweite schreiben?

Nein, die bestandene Klausur aus dem Modul Privatrecht B StudPrO 2012 (Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht oder Familien- und Erbrecht) wird als „übergreifende Aufsichtsarbeit Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse“ anerkannt.

FAQ

3. Was passiert, wenn Leistungen erst nach Inkrafttreten der StudPrO 2020 korrigiert sind, die man bereits nach der alten StudPrO 2012 erbracht hat?

Die StudPrO 2020 enthält eine Klausel, § 66 Abs. 3 Nr. 4, die regelt, dass Ersatzklausuren für Aufsichtsarbeiten (...) als in dem Semester bestanden gelten, dem die jeweilige Aufsichtsarbeit zugeordnet ist.

FAQ

3. a) Muss ich nach Erhalt der Zwischenprüfung, mit Einführung der StudPrO 2020, noch eine dritte Hausarbeit erbringen?– b) Fällt der große Grundlagenschein weg?

a) Nein, für alle bereits eingeschriebenen Studierende und auch für die, welche die ZP bereits haben, wird keine dritte Hausarbeit gefordert.

b) Der große Grundlagenschein fällt weg und wird nur für einen Schwerpunkt gefordert (SPB 1)

FAQ

4. Inwiefern werden unter der StudPrO 2012 abgelegte Fehlversuche unter der StudPrO 2020 berücksichtigt?

Gar nicht. Nach § 66 Abs. 4 StudPrO 2020 bleiben vor Inkrafttreten der StudPrO 2020 nicht bestandene Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bei der Versuchszählung (...) unberücksichtigt.

FAQ

5. Muss ich nach der neuen StudPrO 2020 zum vierten Fachsemester mit meiner Zwischenprüfung fertig sein?

Nein, die neue StudPrO 2020 setzt keine zeitliche Begrenzung zum Bestehen der ZP voraus.

FAQ

6. Welche Regelungen gelten für BAföG-Empfänger?

Die Fakultät wird neue Festlegungen treffen, welche Leistungen in welchem Semester für die Bescheinigung nach § 48 BAföG erbracht werden müssen, und diese auf der Homepage des BAföG-Beauftragten bekannt machen.

FAQ

7. Ich habe die Zwischenprüfung bestanden. Muss ich für die Aufsichtsarbeit im Schwerpunkt noch Klausuren im AVK und die dritte Hausarbeit schreiben?

Nein. Der § 66 Abs. 5 StudPrO 2020 verweist nicht auf den § 49 StudPrO 2012.

FAQ

8. Brauche ich in Zukunft noch eine Schlüsselqualifikation?

Ja, diese ist als Voraussetzung für die Erteilung des SPB-Zeugnisses nötig
vgl. § 58 Abs. 3 StudPrO 2020.

FAQ

9. Ich bin bereits zu einem Schwerpunkt zugelassen. Studiere ich ab Inkrafttreten der neuen StudPrO im Schwerpunktbereich automatisch auf Grundlage der StudPrO 2020?

Nein. Es besteht die Möglichkeit, die Schwerpunktbereichsleistungen - auf Grundlage der StudPrO 2012 - innerhalb von drei Semestern nach Inkrafttreten der StudPrO 2020 abzuschließen. Bei Nicht-Abschluss innerhalb dieses zeitlichen Rahmens erfolgt dann ein Übergang zur StudPrO 2020. Es kann jedoch auch schon vorher ein Wechsel in die StudPrO 2020 beantragt werden.

FAQ

11. Ab wann ist eine Anmeldung für das nächste Semester zum SPB möglich?

Nach der neuen StudPrO ist kein Antrag auf Zulassung mehr erforderlich. Es erfolgt lediglich eine Anmeldung zur SPB-KL oder SPB-HA.

FAQ

12. Ist es nach neuem Recht irrelevant, ob man sich erst für die Hausarbeit oder die Klausur im SPB anmelden muss?

Ja, ist es. Man kann theoretisch auch beides in einem Semester ablegen, wenn das Angebot hierfür (je nach SPB) besteht. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch (nur StudPrO 2020).

Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an die Teams von „richtig einsteigen.“ oder der studentischen Studienberatung wenden!

- **„richtig einsteigen.“**
- Raum: T4-223
- Telefon: 0521 / 106-12735
- E-Mail: durchstarten@uni-bielefeld.de
- Internet: <http://www.jura.uni-bielefeld.de/angebote/durchstarten/>

- **Studentische Studienberatung Rechtswissenschaft**
- Raum: T4-227
- Telefon: 0521 / 106-4289
- E-Mail: studienberatung.jura@uni-bielefeld.de
- Internet: <http://www.jura.uni-bielefeld.de/angebote/studienberatung>